

# Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113  
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113  
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

**Donnerstag, 28. Mai 2020, 17.00 Uhr**

findet die 2. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der **Stadthalle Cham** statt.

Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze;**
  - 2.1 **1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Galgenfeld“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;**  
Aufstellungsbeschluss
  - 2.2 **Aufhebung der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Ried a. Pfahl“ und Neuerlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Bereich „Ried a. Pfahl“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB;**
    - a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - b) Satzungsbeschluss
3. **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;**  
Fahrzeugkonzept FFW Vilzing - bauliche Erweiterung Gerätehaus
4. **Geh- und Radwegbrücke über den Regen (Weiße Brücke);**  
Vorstellung der Untersuchungsergebnisse
5. **Bürgerspitalstiftung Cham;**  
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019
6. **Städtepartnerschaften der Stadt Cham;**  
pauschale Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Ersten Bürgermeisters
7. **Wirtschaft in der Stadt Cham;** Maßnahmen zur Unterstützung des Einzelhandels  
Ergänzung zur Beschlussfassung vom 14. Mai 2020
8. **Beschulung von Ganztagskindern an der Grundschule Cham im gebundenen Ganztag;**

Deckung der Betreuungsstunden am Nachmittag – Kooperation zwischen der Grundschule Cham und der Stadt Cham

- 9. **Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Cham;**
- 9.1 Vorstellung des geplanten dynamischen Parkleitsystems
- 9.2 Vorstellung Handyparken (bargeldloses Bezahlen von Parkgebühren)
- 10. **Anfragen**

### *Anschließend nichtöffentliche Sitzung*

Nr. 111: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 112: **Vollzug der Baugesetze:**  
**1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Galgenfeld“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;**  
**Aufstellungsbeschluss**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 113: **Vollzug der Baugesetze:**  
**Aufhebung der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Ried a. Pfahl“ und Neuerlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Bereich „Ried a. Pfahl“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB;**  
**c) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**  
**d) Satzungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe vom 09.04.2020:**

Eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung zum Anschluss von Hinterliegergrundstücken an die öffentliche Wasserversorgung wird in die Satzung aufgenommen.

**Zum Schreiben des Regionaler Planungsverband Regensburg vom 14.04.2020:**

Der Hinweis, den Stellungnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Bedeutung beizumessen, wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 25.03.2020:**

Die Hinweise zur Auffindung von Bodendenkmälern und Gegenständen werden zur Kenntnis genommen.

**Zu den Schreiben des Landratsamtes Cham vom 09.04.2020:**

Die Hinweise der Sachgebiete „Immissionsschutz“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“ werden zur Kenntnis genommen.

Zum Sachgebiet „Bauwesen - technisch“:

- Zu Satzung, Seite 2, 1. Absatz: Für die Aufhebung wird eine Satzung mit eigenem Satzungstext aufgestellt.
- Zu Seite 2, § 1 Geltungsbereich: Die Angabe der Gesamtgröße des Geltungsbereiches wird in den Text eingefügt.
- Zu Plangrafik: Der Geltungsbereich bei der Flst.Nr. 2069 wird entsprechend angepasst.

Nachdem die Stellungnahmen bereits eingearbeitet und zwei getrennte Satzungen erstellt wurden, können die Satzungsbeschlüsse gefasst werden.

Zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Ried a. Pfahl“ wurde mit 24:0 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat Cham folgende Aufhebungssatzung für die Außenbereichssatzung „Ried a. Pfahl“:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 12.12.2001 dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 2047, 2047/1, 2047/2, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2054/1, 2055/1, 2056/1, 2056/2, 2059, 2060, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2070, 2070/1, 2070/2, 2073/1, 2073/2, 2073/3, 2073/4, 2074, 2076, 2083/1 sowie Teilflächen aus Flst. Nrn. 2039, 2058, 2062, 2069, 2072, 2073, 2075 Gmkg. Altenmarkt.

**§ 2 Aufhebung**

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt die seit dem 28.01.2002 rechtskräftige Außenbereichssatzung für den Bereich „Ried a. Pfahl“ außer Kraft.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Aufhebung der Außenbereichssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anschließend wurde zum Erlass der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ried a. Pfahl“ mit 24:0 Stimmen wurde folgender

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat Cham folgende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 28.05.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 2045/1, 2047, 2047/1, 2047/2, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2054/1, 2055/1, 2056/1, 2056/2, 2059, 2060, 2063, 2064, 2064/1, 2065, 2066, 2067, 2070, 2070/1, 2070/2, 2073/1, 2073/2, 2073/3, 2073/4, 2073/5, 2074, 2076, 2083/1 sowie Teilflächen aus Flst. Nrn. 2039, 2058, 2062, 2069, 2072, 2073, 2075 Gmkg. Altenmarkt mit einer Gesamtfläche von 42.851 m<sup>2</sup>.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### **§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden.

Auf den festgelegten Flächen des Erweiterungsbereiches bzw. der unbebauten Grundstücke sind auf einer Fläche von etwa 1.275 m<sup>2</sup> an den Grenzen zur freien Landschaft mehrreihige Hecken mit standortheimischen Sträuchern in autochthoner Pflanzqualität zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

### **§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen**

Im Norden des Satzungsbereiches durchkreuzt eine Hauptversorgungswasserleitung DN 600 aus Stahl der Stadtwerke Cham GmbH einige Grundstücke. Beiderseits der Wasserleitung ist ein 6,0 m breiter Schutz- und Arbeitsstreifen von Bebauung, Bewuchs und Befestigung freizuhalten. Ebenfalls ist eine Lagerung von Schüttgütern und Baustoffen unzulässig.

Die Erschließung von Hinterliegergrundstücken der Fl.-Nrn. 2058, 2064/1, 2072, 2073 und 2073/5 durch die öffentliche Wasserversorgung ist mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten für angrenzende Grundstücke zu versehen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 114: **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;  
Fahrzeugkonzept FFW Vilzing – bauliche Erweiterung Gerätehaus**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Es besteht grundsätzlich damit Einverständnis, dass die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeugs vorgezogen und die Ersatzbeschaffung des Löschgruppenfahrzeugs dafür zurückgestellt wird. Eine konkrete zeitliche Festlegung ist derzeit nicht möglich, da erst die Voraussetzungen der baulichen Unterbringung zu klären bzw. zu schaffen sind. Erst danach kann mit der Beschaffung/Ausschreibung des MZF begonnen werden. Es sind daher im Haushalt 2021 zunächst die Planungs- und ggf. 2022 Ausführungskosten für die notwendige bauliche Erweiterung des Gerätehauses der FFW Vilzing vorzusehen. Die Beschaffung des MZF kann demnach voraussichtlich frühestens in den Jahren 2022 bzw. Ende 2023 erfolgen.

Nr. 115: **Geh- und Radwegbrücke über den Regen (Weiße Brücke);  
Vorstellung der Untersuchungsergebnisse**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der zeitnahen Errichtung einer Behelfsbrücke mit einem Kostenvolumen von bis zu 70.000 € für Auf- und Abbau sowie Mietkosten von bis zu 1.000 €/Monat wird zugestimmt. Hinzu kommen noch die Kosten der Stadt für den Auf- und Abbau.

Herr Erster Bürgermeister Stoiber wird beauftragt, den Planungsauftrag zu vergeben.

Nr. 116: **Bürgerspitalstiftung Cham;  
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 117: **Städtepartnerschaften der Stadt Cham;  
pauschale Genehmigung von Auslandsdienstreisen des  
Ersten Bürgermeisters**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Herr Ersten Bürgermeister Martin Stoiber wird für die dienstlichen Reisen in die ausländischen Partnerstädte der Stadt Cham

- Cham (Schweiz)
- Klatovy (Tschechien) und
- Zele (Belgien)

eine pauschale Dienstreisegenehmigung erteilt.

*Herr **Erster Bürgermeister Stoiber** hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

*Herr **Erster Bürgermeister Stoiber** übernahm wieder die Sitzungsleitung.*

Nr. 118: **Wirtschaft in der Stadt Cham;  
Ergänzung zur Beschlussfassung vom 14. Mai 2020**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Regelung zum verlängerten gebührenfreien Parken (1 Stunde) gilt nur für die Parkplätze in der Innenstadt. Sie greift nicht für das „Parkdeck Floßhafen“ sowie die von der Stadtwerke Cham GmbH betriebenen Einrichtungen Parkhaus „Auf der Schanze“ und „Parkdeck Schulberg“.

Diese Regelung dient der Unterstützung des Handels um den Corona-Auswirkungen zu begegnen und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Durch den abgegrenzten Gültigkeitsbereich sollen die Einnahmeausfälle grundsätzlich begrenzt bzw. möglichst gering gehalten werden.

Nr. 119: **Beschulung von Ganztagskindern an der Grundschule Cham im gebundenen Ganztag;  
Deckung der Betreuungsstunden am Nachmittag – Kooperation zwischen der Grundschule Cham und der Stadt Cham**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 120: **Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Cham;  
Vorstellung des geplanten dynamischen Parkleitsystems**

Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

Nr. 121: **Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Cham;  
Vorstellung Handyparken (bargeldloses Bezahlen von Parkgebühren)**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 122: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.